

Satzung der Stiftung

Medizin für obdachlose Menschen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Medizin für obdachlose Menschen“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne von § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung. Die Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke, indem sie Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Initiativen und Organisationen, die obdachlose Menschen unterstützen und medizinisch versorgen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Arbeit des Vereins zur Förderung der medizinischen Versorgung Obdachloser im Land Bremen e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Stiftung beschafft Mittel und wendet diese anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 Absatz 1 genannten, steuerbegünstigten Zwecke zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft (Anfangsvermögen).
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, werden als Zustiftungen behandelt. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet der Vorstand. Er lehnt sie ab, wenn sie mit unvermeidbaren Risiken oder Nachteilen für die Stiftung verbunden ist oder dem mutmaßlichen Willen des Stifters widerspricht.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden – Verbrauchsstiftung nach § 80 Abs. 2 BGB. Dabei hat der Stiftungsvorstand dafür Sorge zu tragen, dass das Stiftungsvermögen nicht vor Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Stiftungsgründung vollständig verbraucht ist.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind Zuführungen zu Rücklagen oder zum Stiftungsvermögen gemäß Absatz 3 und 4.
- (2) Die Stiftung strebt ein optimales Verhältnis der administrativen Kosten zu den für die Zweckerfüllung eingesetzten Mitteln an.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (4) Unter den Voraussetzungen der Vorschriften der Abgabenordnung können Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Begünstigte

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (2) Mitglieder des Vorstandes oder ihre Angehörigen im Sinne von § 20 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen keine Leistungen der Stiftung erhalten.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz

- (1) Die Stiftung informiert die Öffentlichkeit in angemessener Weise über den Stiftungszweck, die Förderpolitik und ihre Organisation. Insbesondere sollen die relevanten Informationen im Internet öffentlich zugänglich sein. Die Stiftung pflegt den Austausch mit ihren Destinatären.

§ 8 Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes soll Erfahrungen bei der Anlage von Kapital haben.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Vor dem Ende der Amtszeit wählt der Vorstand rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstands. Erneute Wahl ist unbeschränkt zulässig. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod oder bei Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Sie wählen soweit erforderlich unverzüglich ein Nachfolgemitglied für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl.
- (5) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) für die Dauer der Amtszeit. Beide bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung, entscheidet in allen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Vorsitzende(n) ist einzelvertretungsberechtigt. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die Stiftung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Vorstand sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Er hat im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 2. Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungsmittel;
 3. die Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 4. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 5. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Sitzungen, Beratung, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der/Die Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich – auch per Email – ein. Zu einer Sitzung wird ferner eingeladen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende, die/der zur schriftlichen Abstimmung – auch per Email – innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Diesen Beschlüssen müssen alle Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Sitzungen des Vorstandes sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der von ihr/ihm beauftragten Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.
- (6) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden werden seine/ihre Aufgaben und Befugnisse nach dieser Satzung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wahrgenommen

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung, die den Stiftungszweck nicht berührt, beschließen, wenn
1. die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung dadurch nicht wesentlich verändert wird,
 2. sie aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erforderlich ist,
 3. damit dem mutmaßlichen Willen des Stifters Rechnung getragen wird oder
 4. dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Ziffer 2, 3 oder 4 darf der Vorstand auch den Namen der Stiftung ändern.

- (2) Der Beschluss nach Absatz 1 erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Satzungsänderung wird erst mit der Zustimmung der Stiftungsbehörde wirksam.

§ 12 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks beschließen, wenn keine Anpassung nach Absatz 2 möglich ist.
- (2) Eine Modifikation des Stiftungszwecks, die ihn nicht in seinem Wesen berührt, ist zulässig,
1. wenn dies aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erforderlich erscheint, oder
 2. wenn damit dem mutmaßlichen Willen des Stifters Rechnung getragen wird.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf der Vorstand auch die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder eine Auflösung der Stiftung beschließen.
- (4) Ein Beschluss nach Absatz 1 bis 3 bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen. Der Beschluss wird erst mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Unterstützung und medizinischen Versorgung obdachloser Menschen im Land Bremen im Sinne von § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung. Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft muss im Sinne von § 53 Abgabenordnung mildtätige Zwecke verfolgen, indem sie Personen selbstlos unterstützt, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.